

Andere Partei des Verfahrens: Hypo Vorarlberg Bank AG (vertreten durch Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 23. September 2020, Hypo Vorarlberg Bank/SRB (T-414/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2020:437), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05) wird für nichtig erklärt, soweit er die Hypo Vorarlberg Bank AG betrifft.
3. Die Wirkungen des Beschlusses der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05), soweit er die Hypo Vorarlberg Bank AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Zustellung des vorliegenden Beschlusses nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2017 festgesetzt wird.
4. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss trägt neben seinen eigenen Kosten sowohl im Zusammenhang mit dem Verfahren des ersten Rechtszugs als auch mit dem Rechtsmittelverfahren die Kosten der Hypo Vorarlberg Bank AG im Zusammenhang mit dem Verfahren des ersten Rechtszugs.
5. Die Hypo Vorarlberg Bank AG trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren.
6. Der Antrag des Königreichs Spanien auf Zulassung als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, hat sich erledigt.

(¹) ABl. C 44 vom 8.2.2021.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. März 2022 — Einheitlicher
Abwicklungsausschuss (SRB)/Portigon AG, Europäische Kommission**

(Rechtssache C-664/20 P) (¹)

*(Rechtsmittel – Art. 182 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Bankenunion – Einheitlicher
Abwicklungsmechanismus [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Berechnung der im Voraus
erhobenen Beiträge für das Jahr 2017 – Feststellung eines Beschlusses des Einheitlichen
Abwicklungsausschusses [SRB] – Begründungspflicht – Vertrauliche Daten)*

(2022/C 222/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (zunächst vertreten durch P. A. Messina und J. Kerlin als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey sowie von F. Louis, avocat, dann durch K. Jakub als Bevollmächtigten im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey sowie von F. Louis, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Portigon AG (vertreten durch Rechtsanwälte D. Bliesener, F. Geber und V. Jungkind), Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Nijenhuis und A. Steiblytė als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 23. September 2020, Portigon/SRB (T-420/17, nicht veröffentlicht, EU:T:2020:438), wird aufgehoben.

2. Der Beschluss der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05) wird für nichtig erklärt, soweit er die Portigon AG betrifft.
3. Die Wirkungen des Beschlusses der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05), soweit er die Portigon AG betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Zustellung des vorliegenden Beschlusses nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2017 festgesetzt wird.
4. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss trägt neben seinen eigenen Kosten sowohl im Zusammenhang mit dem Verfahren des ersten Rechtszugs als auch mit dem Rechtsmittelverfahren die Kosten der Portigon AG im Zusammenhang mit dem Verfahren des ersten Rechtszugs.
5. Die Portigon AG trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren.
6. Der Antrag des Königreichs Spanien auf Zulassung als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Einheitlichen Abwicklungsausschusses hat sich erledigt.

(¹) ABl. C 44 vom 8.2.2021.

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 31. Januar 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Sąd Okręgowy w Łodzi — Polen) — TM/EJ**

(Rechtssache C-28/21) (¹)

*(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs –
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Richtlinie 2009/103/EG – Art. 3 – Deckung von Sachschäden –
Umfang – Regelung eines Mitgliedstaats, die den entgangenen Gewinn von der Deckung durch die
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausschließt)*

(2022/C 222/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Łodzi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TM

Beklagte: EJ

Tenor

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung nicht entgegensteht, wonach sich die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht auf den Schaden erstreckt, der im entgangenen Gewinn besteht, sofern diese Haftungsbeschränkung ohne Ungleichbehandlung je nach Wohnort des Geschädigten oder des Halters des beschädigten Fahrzeugs gilt.

(¹) ABl. C 182 vom 10.05.2021.